

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. Januar 2019

Beginn: 15:11 Uhr
Ende: 18:00 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Dr. Freundorfer bis 16:08 Uhr
Herr Isparta
Herr Plassmann
Herr Dr. Auffermann
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Frau Delerue
Frau Ebner v. Eschenbach
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Hassel
Frau Helten
Herr Hizarci ab 15:31 Uhr
Herr v. Hundelshausen
Herr Jacob
Frau Kunze
Herr Rudnicki
Herr Schachschneider
Herr Ülkekul
Frau Dr. Vollmer
Herr Weimann
Herr Welter
Herr Wiemer
Frau Wirges
Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Herr Dr. Klugmann und Herr Dr. Mittel. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der Dezembersitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV –*

Um 15:15 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird vom Protokoll Gesamtvorstandssitzung vom 12. Dezember 2018 TOP 4 nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 3 Enthaltungen)

TOP 2**Anwaltliches Gesellschaftsrecht – Fremdbeteiligungen**

Die Berichterstatterin erläutert unter Hinweis auf ihren Vermerk, dass der Gesetzgeber die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts angekündigt habe. Die BRAK und die RAK Berlin, diese zuletzt in der Vorstandssitzung am 14. März 2018, hätten sich bereits vielfach mit den Reformvorschlägen beschäftigt. Nunmehr sei die Diskussion durch ein von Prof. Henssler im Auftrag des DAV veröffentlichtes Diskussionspapier mit weitgehenden Vorschlägen neu belebt worden. Dieses „Henssler-Papier“ sei vom Deutschen Anwaltsblatt mit vielen Beiträgen unterstützt worden. BRAK-Präsident Wessels habe die Rechtsanwaltskammern aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen. Da es auch möglich sei, dass der Gesetzgeber die Reform mit der Reform des Personengesellschaftsrechts kombiniere, könne dieses Projekt noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der reinen Kapitalbeteiligung habe die BRAK zuvor vorgeschlagen, § 59e Abs. 1 S. 2 BRAO zu streichen, der vorsehe, dass die Gesellschafter in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein müssen. Es bleibe nach diesem Vorschlag jedoch bei dem Erfordernis des § 59a BRAO, dass eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung erforderlich sei, so dass sich weiterhin gänzlich inaktive Gesellschafter i.S. einer reinen Kapitalgesellschaft nicht beteiligen könnten, die Beteiligung inaktiver Off-Counsel, von Seniorpartnern oder Soziern in Elternzeit aber möglich sei. Das Henssler-Papier behalte § 59e Abs. 1 S. 2 BRAO bei und sehe vor, dass sich nicht in der Gesellschaft Tätige zu höchstens 25 % beteiligen könnten und bei der Frage der Annahme von Mandaten kein Stimmrecht hätten. Weder BRAK noch DAV forderten daher eine Aufweichung, die die Beteiligung von reinen Kapitalgebern wie Banken und Versicherungen oder die Struktur von „Alternative Business Structures“ ermöglichten.

Auf dem Gebiet der Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe schlage Henssler mit einer konkreten Ausarbeitung des § 59b BRAO vor, dass die gemeinschaftliche Berufsausübung insbesondere mit Architekten und Ingenieuren, zertifizierten Mediatoren, beratenden Volks- und Betriebswirten und hauptberuflichen Sachverständigen

möglich werde. In seinen Erläuterungen gehe Henssler noch weiter und lege als weitere Möglichkeit der Erweiterung dar, dass alle freien Berufe generell als sozietätsfähig angesehen und sodann weitere vereinbare gewerbliche Berufe definiert werden könnten oder dass generell alle dem Rechtsanwalt nach § 7 Ziff. 8 BRAO offen stehenden Zweitberufe für sozietätsfähig erklärt werden könnten. Ein dogmatisches Novum stelle der Vorschlag im Entwurf des § 59c Abs. 1 BRAO dar, dass für die dann sozietätsfähigen Personen, soweit sie in Gesellschaftsangelegenheiten tätig seien, anwaltliche Berufspflichten entsprechend § 43 bis 43b BRAO gälten und sie insoweit wie die Anwaltschaft unter der Berufsaufsicht der zuständigen Rechtsanwaltskammer falle. Dieser Vorschlag werde unter dem Aspekt der fehlenden demokratischen Legitimation der Kammern gegenüber Nichtmitgliedern zu verfassungsrechtlichen Diskussionen führen. Der außerdem von Prof. Henssler vorgeschlagene § 59b Abs. 3 BRAO erlaube die Beteiligung von Berufsausübungsgesellschaften. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass dieses Beteiligungsverbot, das jüngst vom BGH in einer sehr umstrittenen Entscheidung bestätigt worden sei, fallen werde. Schließlich schlage Henssler die Einführung eines Kanzleiregisters vor, in das alle Berufsausübungsgesellschaften und ihre Gesellschafter einzutragen seien, weiterhin die Änderung des Rechts der Haftungsbeschränkung in allgemeinen Mandatsbedingungen, die Einführung eines für die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften verantwortlichen Partners („Ethical Compliance Officer“), die Überarbeitung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und die Einführung der WTO-Rechtsanwaltsgesellschaft.

In der anschließenden Diskussion weist ein Vorstandsmitglied darauf hin, dass es auch gute Argumente für eine Kapitalbeteiligung gebe, sich dann aber die Frage nach einem Sicherungssystem stelle. Ihm sei bei der Beurteilung der in England eingeführten Änderungen bislang nicht ganz klar, ob sich die beschriebenen Gefahren tatsächlich realisiert hätten. Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass die Zulassung der Fremdbeteiligung weiterhin die Gefahr berge, dass Versicherungen eigene Kanzleien gründen würden. Ein anderes Vorstandsmitglied ergänzt, dass bereits jetzt ein Modell realisiert werde, bei dem Versicherungen eine Gesellschaft gegründet hätten, die ausgewählte Rechtsanwälte beauftragten und in dieser Form eine Fremdbeteiligung erreicht hätten. Es sei sinnvoll, diesen Bereich zu regeln. Der Präsident weist darauf hin, dass bislang aus der Anwaltschaft wenig Interesse an einem größeren Kapitalbedarf bestehe, was möglicherweise aber dann wichtiger werde, wenn Geschäftsfelder aus dem Bereich der Legal Tech-Unternehmen in den Anwaltsbereich zurückgeholt werden sollten.

Anschließend diskutiert der Vorstand intensiv über die von Henssler vorgeschlagene Erweiterung der Sozietätsfähigkeit. Der Schatzmeister hält Vorschläge auf diesem Gebiet für besonders wichtig, um zu verhindern, dass weite Geschäftsfelder an Legal Tech-Unternehmen verloren gehen. Er vermisse hierzu Antworten aus der Anwaltschaft. Ein Vorstandsmitglied regt an, die Diskussion dafür zu instrumentalisieren, um Argumente für eine Öffnung der Anwaltschaft gegenüber Legal Tech zu gewinnen. Ein anderes Vorstandsmitglied konstatiert, dass die Anwaltschaft in bestimmten Bereichen – wie etwa der Produkthaftung – es alleine nicht schaffen könne und es für die Mandantschaft oft sehr wichtig sei, nur einen Vertragspartner beauftragen zu müssen. Ein Vorstandsmitglied ist der Auffassung, dass sich die Zahl der vorgeschlagenen sozietätsfähigen Berufe noch verringern werde, um die Gewerbesteuerpflicht zu vermeiden.

Einem weiteren Vorstandsmitglied geht es hier um die grundsätzliche Frage, wie das Rechtssystem in Zukunft aussehen solle. Aus dem Verkehrsrecht kenne er Mandanten, die ganz schnell ihr Geld erhalten wollten und daher sogar mit einer Schadensermittlung durch die Gegenseite einverstanden seien. Die Fixierung auf die Interessen der Verbraucher könne letztendlich dazu führen, dass die Verbraucher selbst im Ergebnis nur noch eingeschränkte Möglichkeiten hätten, ihre Interessen umfassend zu verfolgen.

Ein anderes Vorstandsmitglied führt an, dass die Legal Tech-Angebote nur attraktiv seien, weil sie das Erfolgshonorar umfassend anbieten könnten. Wenn die Beschränkungen für die Anwaltschaft auf diesem Gebiet auf die Legal Tech-Unternehmen übertragen würden, könnten deren Angebote nicht mehr funktionieren. Ein weiteres Vorstandsmitglied wendet ein, dass dieser Vorschlag verfassungsrechtlich zweifelhaft sei.

Eine Vizepräsidentin hält das Henssler-Papier mit seinem Vorschlag für eine erweiterte Aufsicht der Rechtsanwaltskammern über Berufsfremde und hinsichtlich der Verschwiegenheitsregeln dieser Partner für fragwürdig. Der Präsident berichtet, dass der Berufsrechtsausschuss der BRAK die von Henssler vorgeschlagene Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe als nicht durchdacht ansehe und keine sichere rechtliche Grundlage für die Aufsicht der Rechtsanwaltskammern über Berufsfremde erkennen könne. In diesem Zusammenhang gehe es auch um die finanziellen Folgen dieser zusätzlichen Aufgabe. Seiner Ansicht nach gehe der Vorschlag von Henssler zu weit, andererseits halte er es nicht für ausreichend, wenn die BRAK am gegenwärtigen Zustand festhalten wolle.

TOP 3

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV –*

TOP 4

Vorbereitung der Kammerversammlung 2019 hier: Beschlussfassung über die Tagesordnung

Der Präsident erläutert anhand des in der Anlage vorgelegten Entwurfs der Tagesordnung der Kammerversammlung, dass zunächst mit einem üblichen Ablauf zu rechnen sei. Bisher seien zwei Anträge von Kollegen eingegangen, die bis zum 28. Januar 2019 noch um weitere Anträge ergänzt werden könnten.

Um 17:25 Uhr wird beschlossen:

Der vorgelegte Entwurf der Tagesordnung für die Kammerversammlung am 06. März 2019 wird angenommen.

(Einstimmig)

Der Präsident teilt mit, dass die Kammerversammlung um 15:00 Uhr beginnen werde und dass für die Abstimmungen auf der Kammerversammlung erneut die elektronischen Abstimmgeräte bestellt würden.

TOP 5

Geldwäscheaufsicht

Der Präsident teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt ausfallen müsse, da der Berichterstatter erkrankt sei.

TOP 6

Vorbereitung BRAK-Präsidentenkonferenz

Der Präsident berichtet, dass auf der Tagesordnung der 72. Präsidentenkonferenz am 17. Januar 2019 in Berlin die Schadensersatzansprüche gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer wegen des Ausfalls des beA stünden. Nach dem von der BRAK eingeholten Gutachten bestünden keine Schadensersatzansprüche von Kammermitgliedern gegenüber der BRAK wegen der Außerbetriebnahme des beA.

Ein Kammermitglied hält das Gutachten für schlecht, da die Frage der Folgekosten nicht beantwortet sei und auch die beA-Beiträge an die Rechtsanwaltskammern nicht berücksichtigt würden. Ein anderes Vorstandsmitglied ist der Auffassung, dass die Fragestellung falsch gewesen sei. Dem widerspricht der Präsident. Ein Vorstandsmitglied und ein Vizepräsident sind der Auffassung, dass die Ausführungen zur Drittschadensliquidation in dem Gutachten nicht ausreichend seien. Ein weiteres Vorstandsmitglied führt an, dass eine gerichtliche Entscheidung wichtiger als dieses Gutachten sei.

Der Präsident berichtet, dass weiterhin auf der Tagesordnung ein Gutachten der BRAK über eine mögliche Realisierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs als Open-Source-Software stehe. Das unvollständige Gutachten komme zu dem Ergebnis, dass Open-Source möglich wäre und die Sicherheit nicht verringern müsse, dass es aber erhebliche Kosten verursache. Ein Vorstandsmitglied bezweifelt, dass die Anwaltschaft die Community darstellen könnte, die für das Betreiben eines Open-Source-Projektes erforderlich sei. Ein anderes Vorstandsmitglied hält es für möglich, dass die BRAK die betreuende Stelle und die Anwaltschaft die Community werde.

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Die Vizepräsidentin, die die Präsidiumssitzung geleitet hatte, teilt mit, dass

- ein UR-Vorgang vom Präsidium zurück in die zuständige Abteilung V gegeben worden sei;

- der Aktenstand erörtert worden sei;
- das interessante Angebot einer Firma für die Produktion eines 3D-Filmes zur Berufsorientierung für Rechtsanwaltsfachangestellte an die BRAK mit der Frage weitergeleitet werden soll, ob die BRAK dieses Projekt realisieren wolle und
- das Präsidium beschlossen habe, sich an den Kosten eines Empfangs am 30. Januar 2019 im Rahmen der deutsch-französischen Veranstaltung zusammen mit der RAK Paris i.H.v. maximal 1.800,00 Euro netto zu beteiligen.

TOP 8

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Bericht

Der Präsident berichtet,

- dass ein Vorstandsmitglied am 12. Dezember im Abgeordnetenhaus von Berlin an einer Anhörung zum Thema „Legal Tech“ teilgenommen habe,
- dass am 13. Dezember die Trauerfeier für den verstorbenen Kollegen, Herrn Wolfgang Gustavus, stattgefunden habe, an dem mehrere Vorstandsmitglieder teilgenommen hätten,
- dass am 18. Dezember auf der Geschäftsstelle der RAK Berlin ein Treffen mit dem Präsidenten des GJPA von Berlin und Brandenburg stattgefunden habe, an dem eine Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied teilgenommen hätten. Die Vizepräsidentin kündigt an, dass sich der Vorstand hiermit noch befassen werde. Für die zukünftige Stellung der Prüfungsaufgaben zeichne sich nun eine Lösung ab.
- dass die ergänzende Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Gesetzes der notwendigen Verteidigung abgegeben worden sei. Die Vizepräsidentin berichtet, dass die RAK Berlin auf die Aufforderung des STRAUDA Stellung genommen habe und der STRAUDA viele Anregungen aus dieser Stellungnahme übernommen habe. Das sei bisher so noch nicht vorgekommen.
- dass er auf einen negativen Bericht in der BILD-Zeitung zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Gesetzes der notwendigen Verteidigung die weitgehend zustimmende Stellungnahme der RAK Berlin in einem Schreiben an den Justizsenator für die Beratungen der Landesjustizminister erläutert habe.

TOP 9

Verschiedenes

Ein Geschäftsführer bittet die Vorstandsmitglieder, die sich an der 5,5-km-Teamstaffel der Berliner Wasserbetriebe am 13. Juni 2019 beteiligen wollen, dies der Geschäftsstelle bis zum Vormittag des 14. Januar 2019 mitzuteilen.

Der Präsident berichtet, dass 20 Wahlvorschläge für die Vorstandswahl eingegangen seien und der Wahlausschuss am 28. Januar über deren Zulassung entscheiden werde. Die Hauptgeschäftsführerin berichtet, dass der Wahlausschuss bei drei vorgeschlagenen Kandidaten hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit nachfrage.

Ein Vorstandsmitglied fragt, ob der bisherige Vorstand an der Vorstandssitzung am 13. März 2019 noch einmal tagen werde. Der Präsident teilt mit, dass dies überprüft werde.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:00 Uhr.

Berlin, 14. Februar 2019

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Dr. Freundorfer
Vizepräsidentin

Isparta
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 9. Januar 2019Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:30 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Dezembersitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Anwaltliches Gesellschaftsrecht-Fremdbeteiligungen	15:05	
3		15:40	
4	Vorbereitung der Kammerversammlung 2019 Hier: Beschlussfassung über die Tagesordnung	16:20	
5	Geldwäscheaufsicht Hier: Beschlussfassung über die überarbeiteten Auslegungs- und Anwendungshinweise	16:40	
6	Vorbereitung BRAK-Präsidentenkonferenz	17:00	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:10	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:15	
9	Verschiedenes	17:25	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.